

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2053/68 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1968

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grob- und Feingriß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1139/68 ⁽²⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

In Anbetracht der Angebotspreise und der heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis

erhalten hat, müssen die gegenwärtig gültigen Abschöpfungen gemäß der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Dezember 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1968

Für die Kommission
Der Vizepräsident
S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 188 vom 1. 8. 1968, S. 20.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Dezember 1968 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	51,43
10.01 B	Hartweizen	47,08
10.02	Roggen	48,63
10.03	Gerste	40,44
10.04	Hafer	40,41
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	40,34 ⁽¹⁾
10.05 B	Anderer Mais	40,34
10.07 A	Buchweizen	8,83
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	46,23
10.07 C	Sorghum und Dari	37,25
10.07 D	Anderes Getreide	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	66,45
11.01 B	Mehl von Roggen	77,79
ex 11.02 A	Grobgriß und Feingriß von Hartweizen	82,64
ex 11.02 A	Grobgriß und Feingriß von Weichweizen	71,35

⁽¹⁾ Höchstens 4 v. H. des Zollwerts.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2054/68 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1968

über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1140/68 ⁽²⁾ und die späteren, zu

ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 188 vom 1. 8. 1968, S. 22.